



Fürth

Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen
der Stadt Fürth [7] 2010
vom 14. April 2010

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth
Telefon (0911) 974-1204



Amtliche Bekanntmachungen

Splitt und Sand beseitigen

Das Tiefbauamt weist darauf hin, dass das Beseitigen von Streugut, wie Sand und Splitt, auf Straßen sowie Geh- und Radwegen nicht Aufgabe der Stadt Fürth, sondern der Anlieger ist. Die Bürgerinnen und Bürger werden daher gebeten, die Straßen, Geh- und Radwege zu reinigen. Das Streugut gehört in den Restmüll. Ausgenommen davon sind Anwesen, die durch die städtische Straßenreinigung regelmäßig gesäubert werden.

Sportstättenordnung

Die folgenden Regelungen sind dazu gedacht, allen die Freude am Sport in intakten städtischen Sportstätten zu erhalten:

1. Von Montag bis Freitag in der Zeit von 8 bis 17 Uhr sind die Sportstätten für den Schulsport reserviert. Während dieser Zeit werden sie vom Schulverwaltungsamt für die Schulen vergeben. Danach werden sie vom Sportamt allen sonstigen Sporttreibenden zur Verfügung gestellt. In Ausnahmefällen können auch nicht-sportliche Veranstaltungen genehmigt werden. Liegen in dem Zeitraum der Schulbelegung freie Zeiten, können diese vom Sportamt vergeben werden.
2. Die Vergabezeiten für außerschulische Nutzung sind Montag bis Freitag von 17 bis 22 Uhr und Samstag und Sonntag von 8 bis 22 Uhr. Die den Nutzern zugeteilten Zeiten beinhalten das Umkleiden und das Duschen. Bei Belegungszeiten, die um 22 Uhr enden, ist die Sportstätte um 22 Uhr zu verlassen, Ausnahmen sind bei Schlüsselgewalt möglich. Bei Belegungswechsel vor diesem Zeitpunkt ist ein gleitender Übergang möglich.
3. Während der Oster-, Pfingst- und Weihnachtsferien werden die Sportstätten grundsätzlich nicht belegt. Während der Faschingsferien sind die Sportstätten geöffnet mit Ausnahme des Faschingsdienstages. Während der Herbstferien sind die

Sportstätten geöffnet. An folgenden gesetzlichen Feiertagen sind die Sportstätten geschlossen: 1. Mai (Maifeiertag), Christi Himmelfahrt, Tag der deutschen Einheit, Allerheiligen. Am Buß- und Betttag sind die Sportstätten geöffnet. In den Sommerferien wird wenigstens eine Halle dem Vereinssport zur Verfügung gestellt und durch Personal der Gebäudewirtschaft betreut. Während der Sommerferien und den oben genannten Feiertagen werden Punktspiele im Bereich Fußball auf der Bezirkssportanlage ermöglicht und durch Personal der Gebäudewirtschaft betreut. Bei Hallen mit Schlüsselgewalt kann nach Absprache mit Schulverwaltungsamt, Gebäudewirtschaft und dem zuständigen Hausmeister, vom Sportamt eine Vereinsbelegung auch außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten genehmigt werden, ausgeschlossen davon ist der Karfreitag. Die Belegung für die Sommerferien ist spätestens einen Monat vor Ferienbeginn beim Sportamt zu beantragen.

Für das Ferienprogramm des Jugendamtes müssen, wenn dafür eine Halle benötigt wird, rechtzeitig, spätestens zwei Monate vorher, vom Jugendamt die nötigen Absprachen mit den zuständigen Stellen getroffen werden.

Je nach Bedarf werden die Ferien von der Gebäudewirtschaft für Reinigungs-, Pflege- und Umbauarbeiten genutzt.

4. Die Nutzer benennen bei Beantragung der Nutzung beim Sportamt eine verantwortliche Person und geben deren Handynummer an. Diese Person ist dem jeweiligen Mitarbeiter der GWF bekanntzugeben, sie ist erste Kontaktperson beim Auftreten von Problemen und der Weitergabe von Informationen. Ohne eine verantwortliche Person vor Ort kann keine Sportstätte genutzt werden. Die Nutzung kann ausschließlich schriftlich oder per E-Mail beim Sportamt beantragt werden.

Der Nutzer ist verpflichtet, beim Ausfall einer Wochenendveranstaltung bis spätestens Freitag, 12 Uhr, das Sportamt zu informieren, nach die-

sem Zeitpunkt den zuständigen Objektleiter. Erscheint der Nutzer eine Stunde nach dem Zuteilungstermin nicht an der Sportstätte, verlässt der GWF-Mitarbeiter die Sportstätte. Für diesen Termin ist kein Sportbetrieb mehr möglich und es wird vom Sportamt eine Pauschalgebühr in Höhe von 50 Euro für den Personaleinsatz erhoben.

5. Bei der Vergabe von Sporthallen durch das Sportamt haben Hallensportarten Vorrang vor den anderen Sportarten und diese wiederum vor sonstigen Nutzungen. Um eine sinnvolle Nutzung der Hallen zu gewährleisten sollten mindestens zwölf Personen bei einem Training anwesend sein. Das Sportamt legt fest, welche sportlichen Nutzungen in der jeweiligen Halle zulässig sind.

6. Der jeweilige Übungsleiter trägt die Verantwortung dafür, dass

- die Nutzung der Sportstätte erst mit seiner Anwesenheit beginnt.
- Tore so befestigt werden, dass ein Umkippen nicht möglich ist.
- die Hallen nur mit Sportkleidung und Sportschuhen mit nicht färbenden Schuhen betreten werden.
- keine geharzten Handbälle und Schuhe verwendet werden.
- in Hallen, in denen Fußballspielen erlaubt ist, nur spezielle Hallenfußbälle verwendet werden.
- in Hallen, in denen Fußballspielen nicht erlaubt ist, auch nicht Fußball gespielt wird.
- Fußballschuhe vor dem Betreten der Umkleiden und der Duschen ausschließlich außerhalb gereinigt werden. Wo vorhanden, sind dafür die Stiefelwaschanlagen zu benutzen.
- keine Gegenstände, die eine erhebliche Unfallgefahr hervorrufen können, mit in die Sportstätte genommen werden.
- die Sportstätte in ordnungsgemäßem Zustand verlassen wird (Geräteraum, Duschen usw., eben so, wie man die Sportstätte gerne selbst zu Beginn des eigenen Trainings vorfinden möchte).
- in der Sportstätte nicht geraucht wird, das gilt auch für Pausenhöfe.

- keine Hunde auf die Sportstätte mitgeführt werden.
- vor Beginn des Trainings in Hallen mit Schlüsselgewalt festgestellte Mängel in eine Mängelliste eingetragen werden.
- Schäden, die während des Trainings verursacht werden, unverzüglich dem Hausmeister und dem Sportamt gemeldet werden.
- die Trainingszeiten nicht überschritten werden.
- er sich in den Benutzernachweis einträgt.
- die Sportstätte und die Umkleiden spätestens um 22 Uhr verlassen sind.
- 7. Die im Objekt tätigen GWF-Mitarbeiter üben in der Zeit der Belegung durch das Sportamt das Hausrecht aus. Sie sind für die Einhaltung der festgelegten Ordnungen und Vorschriften verantwortlich. Die Nutzer haben den Anordnungen dieser Mitarbeiter Folge zu leisten. Der jeweilige Mitarbeiter gibt die vorhandenen Trainingsmittel aus. Er überzeugt sich vor und nach der Trainingseinheit vom ordnungsgemäßen Zustand der Sportstätte. Festgestellte und behebbare Mängel lässt er sofort abstellen, unsachgemäße Nutzungen ebenfalls. Sein Ansprechpartner ist der Übungsleiter. Dieser trägt die Verantwortung für das Verhalten seiner Sportler.
- 8. Zur Verhinderung von Schäden an Sportplätzen und Leichtathletikanlagen ist vor jeder Sportveranstaltung zu prüfen, ob die Sportstätte benutzbar ist. Die Entscheidung über die Benutzbarkeit außerhalb des Schulbetriebs trifft der zuständige Platzwart. In Zweifelsfällen entscheidet das Grünflächenamt zusammen mit dem Sportamt. Unabhängig davon, kann der Schiedsrichter ein Spiel untersagen, wenn er aufgrund der Platzverhältnisse eine Gesundheitsgefährdung befürchtet. Bei Verstößen gegen die getroffene Entscheidung ist die beantragende Gruppe zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Unabhängig davon kann sie mit einer zeitweiligen oder völligen Platzsperre belegt werden. Wäh-

rend des Schulbetriebs kann auch der Sportlehrer den Platz sperren.

9. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Ordnung sieht sich das Sportamt gezwungen, dem Verursacher die weitere Benutzung der Sportstätte zu untersagen.

10. Diese Sportstättenordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Sporthallenordnung und die Sportplatzordnung vom 1. November 2002 außer Kraft.

Fürth, 1. April 2010, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Turnhallen und Freiflächen der Stadt Fürth bei außerschulischer Nutzung (Sportstättengebührensatzung) vom 1. April 2010

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 460, ber. S. 580) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Turnhallen, Sportplätze und Leichtathletikanlagen (Sportstätten) zu außerschulischen Zwecken werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Auf die nachfolgenden Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer zu entrichten.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Benutzung der Sportstätten außerhalb der schulischen Nutzung ist beim Sportamt zu beantragen.

(2) Gebührenschuldner ist, wer die Benutzungserlaubnis beantragt. Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Gebühren werden 14 Tage nach Zustellung des Bescheides durch das Sportamt fällig.

§ 3 Gebührenarten und Gebührenhöhe

(1) Nutzergruppe und Nutzungen 1

- Fürther Vereine, die dem Forum des Fürther Sports angehören
- Städtische Betriebssportgruppen
- Lehrersportgruppen
- Sportverbände
- Schiedsrichtervereinigungen
- Kirchliche und soziale Einrichtungen und Gruppen, die gemeinnützig sind und dem Gemeinwohl dienen
- Kindertageseinrichtungen
- Veranstaltungen die einem karitativen Zweck dienen

- Vereine, die alle Voraussetzungen für die Aufnahme in das Forum des Fürther Sports erfüllen, ihren Aufnahmeantrag bereits gestellt haben noch vor der Aufnahme, wenn der Sportausschuss das beschließt.

• Vergleichbare Vereinigungen

1.1 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

1.1.1 Sporthallen

1.1.1.1 Einfachsporthallen: je 60 Minuten 1,25 Euro; je angefangene 30 Minuten 0,70 Euro

1.1.1.2 Mehrfachsporthallen: je Hallenteil und je 60 Minuten 1,25 Euro; je Hallenteil und je angefangene 30 Minuten 0,70 Euro

1.1.2 Sportplätze, Leichtathletikanlagen: je 60 Minuten 3 Euro; je angefangene 30 Minuten 1,50 Euro

1.2 Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres

1.2.1 Sporthallen

1.2.1.1 Einfachsporthallen: je 60 Minuten 2,50 Euro; je angefangene 30 Minuten 1,25 Euro

1.2.1.2 Mehrfachsporthallen: je Hallenteil und je 60 Minuten 2,50 Euro; je Hallenteil und je angefangene 30 Minuten 1,25 Euro

1.2.2 Sportplätze, Leichtathletikanlagen: je 60 Minuten 6,00 Euro; je angefangene 30 Minuten 3,00 Euro

(2) Nutzergruppe und Nutzungen 2

- Fürther Gewerkschaften
- Gruppen, die zu mehr als 50 Prozent aus Fürther Bürgern bestehen
- Fachverbände
- Vergleichbare Vereinigungen

2.1 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

2.1.1 Sporthallen

2.1.1.1 Einfachsporthallen: je 60 Minuten 6,25 Euro; je angefangene 30 Minuten 3,25 Euro

2.1.1.2 Mehrfachsporthallen: je Hallenteil und je 60 Minuten 6,25 Euro; je Hallenteil und je angefangene 30 Minuten 3,25 Euro

2.1.2 Sportplätze, Leichtathletikanlagen: je 60 Minuten 15 Euro; je angefangene 30 Minuten 7,50 Euro

2.2 Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres

2.2.1 Sporthallen

2.2.1.1 Einfachsporthallen: je 60 Minuten 12,50 Euro; je angefangene 30 Minuten 6,25 Euro

2.2.1.2 Mehrfachsporthallen: je Hallenteil und je 60 Minuten 12,50 Euro; je Hallenteil und je angefangene 30 Minuten 6,25 Euro

2.2.2 Sportplätze, Leichtathletikanlagen: je 60 Minuten 30 Euro; je angefangene 30 Minuten 15 Euro

(3) Nutzergruppe und Nutzungen 3

- vhs Fürth
- Staatliche Behörden

3.1 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

3.1.1 Sporthallen

3.1.1.1 Einfachsporthallen: je 60 Minuten 9,50 Euro; je angefangene 30 Minuten 4,75 Euro

3.1.1.2 Mehrfachsporthallen: je Hallenteil und je 60 Minuten 9,50 Euro; je Hallenteil und je angefangene 30 Minuten 4,75 Euro

3.1.2 Sportplätze, Leichtathletikanlagen: je 60 Minuten 22,50 Euro; je angefangene 30 Minuten 11,25 Euro

3.2 Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres

3.2.1 Sporthallen

3.2.1.1 Einfachsporthallen: je 60 Minuten 19,50 Euro; je angefangene 30 Minuten 9,50 Euro

3.2.1.2 Mehrfachsporthallen: je Hallenteil und je 60 Minuten 19 Euro; je Hallenteil und je angefangene 30 Minuten 9,50 Euro

3.2.2 Sportplätze, Leichtathletikanlagen: je 60 Minuten 45 Euro; je angefangene 30 Minuten 22,50 Euro

(4) Nutzergruppe und Nutzungen 4

- Alle Übrigen

4.1 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

4.1.1 Sporthallen

4.1.1.1 Einfachsporthallen: je 60 Minuten 12,50 Euro; je angefangene 30 Minuten 6,25 Euro

4.1.1.2 Mehrfachsporthallen: je Hallenteil und je 60 Minuten 12,50 Euro; je Hallenteil und je angefangene 30 Minuten 6,25 Euro

4.1.2 Sportplätze, Leichtathletikanlagen: je 60 Minuten 30 Euro; je angefangene 30 Minuten 15 Euro

4.2 Erwachsene ab Vollendung des 18. Lebensjahres

4.2.1 Sporthallen

4.2.1.1 Einfachsporthallen: je 60 Minuten 25 Euro; je angefangene 30 Minuten 12,50 Euro

4.2.1.2 Mehrfachsporthallen: je Hallenteil und je 60 Minuten 25 Euro; je Hallenteil und je angefangene 30 Minuten 12,50 Euro

4.2.2 Sportplätze, Leichtathletikanlagen: je 60 Minuten 60 Euro; je angefangene 30 Minuten 30 Euro

4.2.2 Sportplätze, Leichtathletikanlagen: je 60 Minuten 60 Euro; je angefangene 30 Minuten 30 Euro

(5) Übernachtungspauschale für die Nutzergruppen (1) bis (4)

5.1 Einfachsporthallen: 100 Euro

5.2 Mehrfachsporthallen: je Hallenteil 100 Euro

(6) Zuschläge für die Nutzergruppen (1) bis (4)

Der Wochenend- und Feiertagszu-

schlag beträgt 50 Prozent, ausgenommen davon ist die Übernachtungspauschale.

(7) Sonstiges

7.1 Auf die Nutzungsgebühren wird noch die jeweils gültige Umsatzsteuer erhoben.

7.2 Die Duschgebühren sind in den Nutzungsgebühren enthalten.

7.3 Eine Gebühr von 50 Euro wird erhoben, wenn eine reservierte Sportstätte nicht genutzt wird und der Nutzer es ohne triftigen Grund versäumt hat, möglichst eine Woche vorher Sportamt und Hausmeister davon zu informieren.

7.4 Eine Gebühr von 50 Euro wird erhoben, wenn eine Sportstätte so verschmutzt hinterlassen wird, dass erhöhter Reinigungsaufwand anfällt.

7.5 Ermäßigungen

Für Auf- und Abbau bei sportlichen und bei nicht sportlichen Veranstaltungen werden je drei Stunden nicht berechnet.

§ 4 Ausnahmeregelung

Das Referat für Schule, Bildung und Sport ist berechtigt, in begründeten Fällen (wie Stadtmeisterschaften) Ausnahmen von dieser Gebührensatzung zu genehmigen. Die dadurch verursachten Einnahmeausfälle dürfen in der Summe fünf Prozent der jährlichen Gesamteinnahmen nicht überschreiten.

§ 5 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sportanlagengebührensatzung vom 22. Oktober 2002 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 24. März 2010 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Fürth, 1. April 2010, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Satzung über die Benutzung der Sportstätten der Stadt Fürth vom 1. April 2010

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Fürth betreibt und unterhält die nachstehend genannten städtischen Turnhallen, Sportplätze und Leichtathletikanlagen (Sportstätten) als öffentliche Einrichtungen:

1. Turnhallen

- Frauenturnhalle, Frauenstraße 13, 90763 Fürth
 - Friedrich Ebert Turnhalle, Friedrich-Ebert-Straße 21, 90766 Fürth
 - Günter Brand Turnhalle, Hans-Sachs-Straße 30, 90765 Fürth
 - Hans Böckler Turnhalle, John-F.-Kennedy-Straße 29, 90763 Fürth
 - Halle Fachoberschule, Amalienstraße 2-4, 90763 Fürth (nur angemietet)
 - Halle Förderzentrum Süd, Jakob-Wassermann-Straße 14, 90763 Fürth
 - Halle Förderzentrum Nord, Vacher Straße 297, 90768 Fürth
 - Hardenberg Turnhalle alt, Kaiserstraße 92, 90763 Fürth
 - Hardenberg Turnhalle neu, Kaiserstraße 92, 90763 Fürth
 - Helmturnhalle, Helmplatz 6, 90762 Fürth
 - Horst Weidemann Halle, John-F.-Kennedy-Straße 27, 90763 Fürth
 - Humbser Turnhalle, Dr.-Mack-Straße 1, 90762 Fürth
 - Jahnturnhalle, Theresienstraße 11/13, 90763 Fürth
 - Katharinenturnhalle, Katharinenstraße 1a, 90762 Fürth
 - Maiturnhalle, Maistraße 19, 90762 Fürth
 - MTV-Turnhalle, Kapellenstraße 33, 90762 Fürth
 - Pegnitz Turnhalle, Kapellenstraße 37, 90762 Fürth
 - Pestalozzi Turnhalle, Pestalozzi-Straße 20, 90765 Fürth
 - Schickedanzturnhalle, Kiderlinstraße 4, 90763 Fürth
 - Soldnerturnhalle, Soldnerstraße 60, 90766 Fürth
 - Tannen Turnhalle, Otto-Seeling-Promenade 40, 90762 Fürth
 - Turnhalle am Finkenschlag, Finkenschlag 45, 90766 Fürth
 - Turnhalle am Ligusterweg, Ligusterweg 10, 90766 Fürth
 - Turnhalle Oberfürberg, Oberfürberger Straße 46, 90768 Fürth
 - Turnhalle Sack, Sacker Hauptstraße 42, 90765 Fürth
2. Sportplätze und Leichtathletikanlagen
- Charly Mai Sportanlage, Kapellenstraße 37, 90762 Fürth
 - Hans-Lohnert-Sportplatz, Schwabacher Straße 224, 90763 Fürth
 - Humbser-Sportplatz, Dr.-Mack-Straße 31, 90762 Fürth
 - MTV-Sportplätze, Kapellenstraße 33, 90762 Fürth
 - Sportanlage Hans-Sachs-Schule, Hans-Sachs-Straße 30, 90765 Fürth

- Sportplatz an der John-F.-Kennedy-Straße 29, 90763 Fürth

§ 2 Benutzerkreis

(1) Die Schulen und Vereinigungen (Vereine und Personenvereinigungen jeder Art, ausgenommen politische Parteien und Personenvereinigungen bei Veranstaltungen mit politischen Zielsetzungen) sind im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Sportstätten zu benutzen.

(2) Die Bestimmungen der Satzung gelten auch für die Mitglieder der Personenvereinigungen und Vereine, die Sport treiben und für die Besucher.

§ 3 Benutzung

(1) Die Sportstätten sind grundsätzlich für sportliche Zwecke zu benutzen. Sie dienen dem Sportunterricht der Schulen und der sportlichen Betätigung von Vereinen und sonstigen Vereinigungen.

(2) Die Benutzung der Sportstätten wird im Einzelnen durch die Sportstättenordnung geregelt. Diese Ordnung kann im Referat für Schule, Bildung und Sport und im Sportamt eingesehen werden. Sie hängt auch bei den jeweiligen Sportstätten aus. Das Referat kann für die Benutzung einzelner Sportstätten besondere Bestimmungen treffen. Die Bestimmungen der jeweils geltenden Ordnung sind für die Benutzer verbindlich.

(3) Die Befugnisse der Stadt, insbesondere das Hausrecht üben das städtische Sportamt und die im Objekt tätigen Hausmeister aus. Die Nutzer haben den Anordnungen dieser Mitarbeiter Folge zu leisten.

§ 4 Erlaubnispflicht

(1) Die Benutzung der städtischen Sportstätten ist nur mit Erlaubnis im Rahmen dieser Satzung und der ergangenen Anordnungen gestattet. Das Sportamt kann für Veranstaltungen eine Beschränkung der Besucherzahl vorschreiben, wenn dies aus Sicherheits- oder Gesundheitsgründen erforderlich ist.

(2) Die Erlaubnis wird auf Antrag in stets widerruflicher Weise erteilt. Sie ist nicht übertragbar. Der Antrag ist bei schulischer Nutzung beim Schulverwaltungsamt, ansonsten beim Sportamt der Stadt Fürth zu stellen.

(3) Die Erlaubnis kann zeitlich und/oder örtlich beschränkt werden, wenn dies

- a) zur Abhaltung größerer Veranstaltungen,
- b) zur Durchführung von Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten,
- c) zur Schonung des Platzes erforderlich ist.

Ein Entschädigungsanspruch entsteht durch den Ausfall nicht.

§ 5 Belegung

(1) Der Sportunterricht der Schulen und deren Veranstaltungen gehen jeder anderen Belegung vor. Die Belegung durch die Schulen soll sich auf den Zeitraum zwischen 8 und 17 Uhr an den Tagen Montag bis Freitag beschränken. Wenn Belegungen außerhalb dieses Zeitraumes vorgesehen sind ist das Sportamt frühest möglich, spätestens eine Woche vorher zu informieren.

(2) Die nicht schulisch genutzten Zeiten können von Vereinen und Vereinigungen belegt werden. Die Belegungszeit erstreckt sich von Montag bis Freitag auf die Zeit von 17 bis 22 Uhr, an Samstagen und Sonntagen auf die Zeit von 8 bis 22 Uhr. Bei Belegung mit Schlüsselgewalt sind Ausnahmen möglich.

(3) Während der Oster-, Pfingst- und Weihnachtsferien werden die Sportstätten grundsätzlich nicht belegt. Während der Faschingsferien sind die Sportstätten geöffnet mit Ausnahme des Faschingsdienstages. Während der Herbstferien sind die Sportstätten geöffnet. In den Sommerferien wird wenigstens eine Halle dem Vereinssport zur Verfügung gestellt und durch Personal der Gebäudewirtschaft betreut. Während der Sommerferien werden Punktspiele im Bereich Fußball auf der Bezirkssportanlage ermöglicht und durch Personal der Gebäudewirtschaft betreut. An folgenden gesetzlichen Feiertagen sind die Sportstätten geschlossen: 1. Mai (Maifeiertag), Christi Himmelfahrt, Tag der deutschen Einheit, Allerheiligen. Am Buß- und Bettag sind die Sportstätten geöffnet. Bei Hallen mit Schlüsselgewalt kann nach Absprache mit Schulverwaltungsamt, Gebäudewirtschaft und dem zuständigen Hausmeister, vom Sportamt eine Vereinsbelegung auch außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten genehmigt werden, ausgeschlossen davon ist der Karfreitag.

Je nach Bedarf werden die Ferien von der Gebäudewirtschaft für Reinigungs-, Pflege- und Umbauarbeiten genutzt.

§ 6 Vergabe

(1) Die schulische Nutzung ist beim Schulverwaltungsamt, die außerschulische Nutzung ist beim Sportamt zu beantragen. Die Vergabe erfolgt stets widerruflich.

(2) Sportliche Nutzung hat Vorrang vor sonstiger Nutzung. Bei Turnhal-

len genießen typische Hallensportarten den Vorrang. Bei Sportplätzen kommt die höhere Spielklasse zuerst, am Hans-Lohnert-Sportplatz hat die Jugend den Vorrang. Anträge auf Nutzung der Sportstätten am Wochenende sind mindestens eine Kalenderwoche vorher zu stellen. Um allen Betroffenen Planungssicherheit zu gewährleisten, können später gestellte Anträge nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 7 Zustand der Sportstätten

Die Stadt ist den Benutzern gegenüber nicht verpflichtet, Änderungen an den Sportstätten vorzunehmen.

Die Benutzer haben unaufschiebbare Arbeiten an den Sportstätten durch die Stadt auch während der Benutzungsdauer ohne Entschädigungsanspruch zu dulden. Eine Gebührenpflicht entsteht während dieser Arbeiten nicht.

§ 8 Benutzung der Sportplätze und Leichtathletikanlagen

Zur Verhinderung von Schäden an Sportplätzen und Leichtathletikanlagen ist vor jeder Sportveranstaltung zu prüfen, ob die Sportstätte benutzbar ist. Über die schulische Nutzung entscheidet der Sportlehrer. Die Entscheidung über die Benutzbarkeit außerhalb des Schulbetriebs trifft der zuständige Platzwart. In Zweifelsfällen entscheidet das Grünflächenamt zusammen mit dem Sportamt. Unabhängig davon kann der Schiedsrichter entsprechend der Schiedsrichterordnung ein Spiel untersagen, wenn er aufgrund der Platzverhältnisse eine Gesundheitsgefährdung befürchtet. Bei Verstößen gegen die getroffene Entscheidung ist die beantragende Gruppe zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Außerdem kann sie mit einer zeitweiligen oder völligen Platzsperrung belegt werden.

§ 9 Instandhaltung und Haftungsregelungen

(1) Die Benutzer sind verpflichtet, die überlassenen Sportstätten einschließlich Einrichtungen und Geräten in gutem Zustand zu erhalten und vor Beschädigungen zu bewahren.

(2) Während der Nutzung auftretende Schäden sind unmittelbar dem eingesetzten städtischen Mitarbeiter zu melden. Wo dies nicht möglich ist, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt das Sportamt zu verständigen. Im Falle der Schlüsselgewalt sind die Schäden in die dafür bereitliegende Belegungs- und Mängelliste einzutragen. Bei größeren Verunreinigungen,

die anschließende Sonderreinigung erfordern, werden die anfallenden Kosten vom Sportamt dem Nutzer in Rechnung gestellt.

(3) Die Stadt Fürth haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb und mit der Benutzung der Sportstätten entstehen, nur dann, wenn ein Bediensteter der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat und ein Organ der Stadt bei der Auswahl, Leitung und Überwachung dieses Bediensteten ein Verschulden trifft.

(4) Jeder Benutzer haftet für die durch ihn vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden. Vereinigungen haften in gleicher Weise für die durch ihre Mitglieder und Gäste verursachten Schäden, auch wenn sich im Einzelfall nicht feststellen lässt, wer den Schaden verursacht hat. Mehrere beteiligte Vereinigungen haften als Gesamtschuldner. Der Benutzer hat die Stadt von allen Schadensersatzansprüchen einschließlich Prozesskosten freizustellen, die aus Anlass der Überlassung der Sportstätten an den Benutzer von Mitgliedern des Benutzers, anderen Benutzern, Besuchern oder Dritten gegen die Stadt gerichtet werden.

(5) Jeder Benutzer ist verpflichtet, den Abschluss eines Versicherungsvertrages gegen derartige Schäden in angemessener Höhe nachzuweisen.

§ 10 Bestellung eines Übungsleiters

(1) Der Benutzer hat, wenn die Erlaubnis für die Benutzung durch eine Mehrheit von Personen gilt, einen Übungsleiter zu bestellen.

(2) Der Übungsleiter oder sein Vertreter sind verpflichtet, für die ordnungsgemäße Benutzung der Sportstätten und einen geregelten Spielbetrieb zu sorgen.

(3) Sie haben die Erlaubnis mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 11 Veränderungen

(1) Änderungen und Ergänzungen der Sportstätten sind nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.

(2) Genehmigte Arbeiten sind unter Aufsicht der Stadt auf Kosten des Benutzers durchzuführen.

(3) Der Benutzer hat Änderungen auf Verlangen der Stadt auf seine Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen.

§ 12 Ausschluss von der Benutzung

Der Benutzer kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung von der weiteren Benutzung der Sportstätte ausgeschlossen werden.

§ 13 Gebühren

Für die Benutzung der in § 1 näher bezeichneten Anlagen werden Gebühren nach Maßgabe der Sportstättegebührensatzung der Stadt Fürth erhoben.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Sportanlagen vom 22. Oktober 2002 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 24. März 2010 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Fürth, 1. April 2010, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale auf den Friedhöfen

Ab Mai 2010 wird auf den städtischen Friedhöfen Erlanger Straße, Stadeln und Vach die jährliche Überprüfung der Standfestigkeit der Grabmale durch geschultes Personal mittels Druckproben nach den Unfallverhütungsvorschriften durchgeführt.

Die Grabinhaber werden gebeten, für die Standsicherheit der Grabmale zu sorgen und gegebenenfalls einen Fachmann (Steinmetzbetrieb) zu beauftragen (*). Bei Unfällen haftet der Nutzungsberechtigte, das heißt der Grabinhaber, und ist schadensersatzpflichtig (nach §§ 836 Abs. 1, 837 BGB in Verbindung mit § 32 Abs. 1 der Bestattungs- und Friedhofsatzung der Stadt Fürth).

Standesamt/Bestattungsabteilung, Friedhofsverwaltung, Telefon 3765 18-70.

(*) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

Fürth, 31. März 2010, STADT FÜRTH

i. V. Markus Braun, 2. Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung von Wohngebäuden mit Garage/Stellplatz/Carport Hs. 1–29

hier: Außenanlagen

Grundstück: Fl.Nr. 505/71, 505/300

Antragsteller: MW Müller Wohnbau GmbH, Schwabach

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen:

Von der Baumschutzverordnung wird Befreiung für die Beseitigung von vier Bäumen erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB -).

Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO-).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 136, eingesehen werden.

Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG); Planfeststellung für den Neubau der Anschlussstelle Steinach an der BAB A 73 Nürnberg – Bamberg von km 25,950 bis 27,200 mit Anbindung an die Kreisstraße FÜS 4 und die Straße „In der Schmalau“ durch die Stadt Fürth

1. Die Regierung von Mittelfranken führt im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das oben genannte Vorhaben gemäß § 17a FStrG und Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG den Erörterungstermin durch.

Der Erörterungstermin findet statt von **Dienstag, 4. Mai 2010, bis Mittwoch, 5. Mai 2010, jeweils ab 9.30 Uhr** im Hotel Pyramide, Europaallee 1, Tagungsraum Gizeh (Erdgeschoss), 90763 Fürth. Der Erörterungstermin wird bei Bedarf am Donnerstag, 6. Mai 2010, um 9.30 Uhr am genannten Ort fortgesetzt. Die Entscheidung, ob die Erörterung am 6. Mai 2010 fortgesetzt wird, trifft der Verhandlungsleiter am Ende des zweiten Verhandlungstages.

2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Jeder Teilnehmer muss sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen können.

Fürth, 14. April 2010, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Verordnung zur Änderung der Parkgebührenverordnung vom 3. Mai 2006

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 2009 (BGBl I S. 1170), folgende (Änderungs-)Verordnung:

§ 1

1. § 1 Abs. 1 wird neu gefasst:
Die Parkgebühren betragen 0,75 Euro je angefangene halbe Stunde in dem

wie folgt umgrenzten Bereich:
Nördliche Grenze des Bahngeländes, Luisenstraße, Goethestraße, von hier weiter zur Pegnitz, Pegnitz bis zum Zusammenfluss mit der Rednitz, Rednitz flussaufwärts bis zur nördlichen Grenze des Bahngeländes (wobei die genannten Straßen in diesem Bereich liegen).

2. § 1 Abs. 1a wird zu § 1 Abs. 2, der bisherige Abs. 2 entfällt.

3. § 1 Abs. 4 wird neu gefasst:
Bei einer Tagespauschale beträgt die Parkgebühr:

- 7,50 Euro im Gebiet nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2,
- 2,50 Euro im Gebiet nach § 1 Abs. 3.

Bei einer Nachtpauschale beträgt die Parkgebühr 2,50 Euro.

4. In § 2 Satz 2 entfällt der zweite Halbsatz.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in der Stadtzeitung der Stadt Fürth in Kraft.

**Fürth, 24. März 2010, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Ausbau eines vorhandenen Dachgeschosses zu einer Wohnung

Grundstück: Moststraße 29, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 670/18

Antragsteller: Dr. Ulrike Daigl, Joseph-Felder-Straße 10, 91052 Erlangen

Baugenehmigung nach Art. 68 Bay-BO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

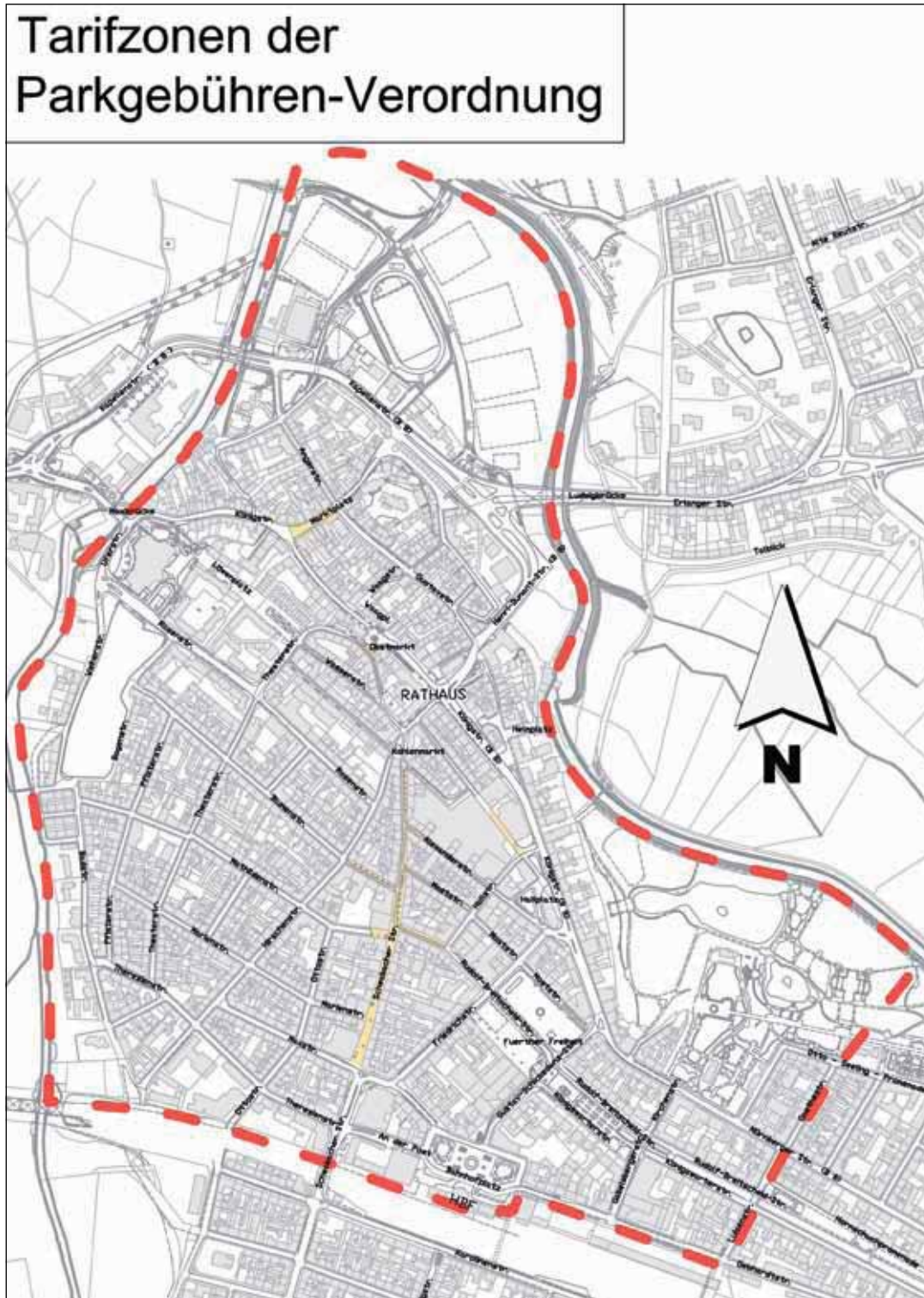
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB–). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzan-



trägen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 134, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Nutzungsänderung, Umbau, Aufstockung und Generalsanierung des rückwärtigen Hinterhauses hier: Verlängerung der Baugenehmigung

Grundstück: Fl.Nr. 687 Gem. Fürth, Theaterstraße 10

Antragsteller: Klöpfer Dieter, Birkenallee 29, 86482 Aystetten

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Die Geltungsdauer der Baugenehmigung wird antragsgemäß nach Art. 69 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung um zwei Jahre bis zum 26. Februar 2012 verlängert. Die Auflagen und Hinweise des Bescheides vom 24. Januar 2007 (AZ:2006/0021/602/VG/S) werden Bestandteil dieses Verlängerungsbescheides und gelten weiterhin.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a

Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB -). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO-).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 134, eingesehen werden.



Offenes Verfahren

Offenes Verfahren

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08, E-Mail submission@fuerth.de, Internet www.fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen.

Ausführung von Bauleistungen

Vergabeverfahren: Offenes Verfahren nach VOB.

Maßnahme: Erschließung Golfpark BA VI Flugplatzstraße zwischen Käthe-Brand-Straße und Stich zum BRK.

Art der Leistung: Straßenbauarbeiten.

Ort der Ausführung: Flugplatzstraße, 90768 Fürth.

Voraussichtliche Ausführungszeit: August 2010 bis Mai 2011.

Angebotseröffnung: 27. April 2010, 14.15 Uhr.



Öffentliche Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibung

1. Auftraggeber: Klinikum Fürth, Jakob-Henle-Straße 1, 90766 Fürth, Telefon 75 80-49 40, Fax 75 80-49 09.

2.a) Gewähltes Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung, VOB/A.

2.b) Art des Auftrags: Bauvertrag.

3.a) Ort der Ausführung: siehe 1.

3.b) Art und Umfang der Leistung: Klinikum Fürth, **Neubau Frauenklinik.** Konstruktiv wird das Gebäude in Modulbauweise ausgeführt.

Gewerke:

A) LV 301-310 OP und Untersuchungsleuchten: OP Leuchte: 1 Stk; U-Leuchten: 14 Stk.

B) LV 302-314 Deckenversorgungseinheiten/Medien- und Geräteschienen: DVE Anästhesie: 1 Stk; DVE Chir.: 1 Stk; Medienschiene: 6 Stück; Geräteschienen: 4 Stk.

C) LV 303-312.1 Arbeitstisch und Schrankanlagen Stahlblech Pulverbeschichtet/CNS: 14 Stk

D) LV 304-312.2 Arbeitstisch und Schrankanlagen Holz/Kunststoff: 32 Stk.

E) LV 305-319 Wandmontiertes Monitorträger System: 8 Stk.

3.c) Aufteilung in Lose: Nein.

3.d) Erbringung von Planungsleistungen: Keine.

4. Ausführungsfristen:

A) OP- und Untersuchungsleuchten: Beginn: 37 KW 10; fertig 41 KW 10.

B) Deckenversorgungseinheiten/Medien- und Geräteschienen: Beginn: 39 KW 10; fertig 42 KW 10.

C) Arbeitstisch und Schrankanlagen Stahlblech Pulverbeschichtet/CNS: Beginn: 37 KW 10; fertig 41 KW 10.

D) Arbeitstisch und Schrankanlagen Holz/Kunststoff: Beginn: 37 KW 10; fertig 41 KW 10.

E) Wandmontiertes Monitorträger System: Beginn: 37 KW 10; fertig 41 KW 10.

5.a) Anforderung der schriftlichen Unterlagen: Stadt Fürth, Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08.

5.b) Kosten:

A) LV 301-310 OP u. Untersuchungsleuchten: 17,50 Euro.

B) LV 302-314 Deckenversorgungseinheiten/Medien- u. Geräteschienen: 32,50 Euro.

C) LV 303-312.1 Arbeitstisch und Schrankanlagen Stahlblech Pulverbeschichtet/CNS: 55 Euro.

D) LV 304-312.2 Arbeitstisch und Schrankanlagen Holz/Kunststoff: 70 Euro.

E) LV 305-319 Wandmontiertes Monitorträger System 17,50 Euro.

Zahlung: Bei Anforderung ist ein Nachweis der Einzahlung auf das Konto der Sparkasse Fürth (BLZ 762 500 00), Kto.Nr. 18, Kennwort: Klinikum Fürth, Frauenklinik, LV Nr. 301-310 bzw. 302-314 u.s.w., beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

6.a) Schlusstermin für Angebotsengang: Siehe 7.b).

6.b) Anschrift für die Einreichung der Angebote: Wie 5.a).

6.c) Sprache: Deutsch.

7.a) Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen: Bieter und deren Bevollmächtigte.

7.b) Angebotseröffnung:

LV 301-310: 27. Mai 2010, 14.45 Uhr.

LV 302-314: 27. Mai 2010, 14.30 Uhr.

LV 303-312.1: 27. Mai 2010, 14 Uhr.

LV 304-312.2: 27. Mai 2010, 14.15 Uhr.

LV 305-319: 27. Mai 2010, 14.55 Uhr.

Ort: Siehe 5.a).

8. Geforderte Sicherheiten: Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 von Hundert der Auftragssumme, Mängelansprüche-Bürgschaft in Höhe von 3 von Hundert der Brutto-Abrechnungssumme.

9. Wesentliche Zahlungsbedingungen: Gem. VOB/B.

10. Rechtsform von Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

11. Geforderte Eignungsnachweise: Nachweis nach § 8 Nr. 3 VOB/A auf Verlangen, Bescheinigung der Berufsgenossenschaft; Erklärung der Einhaltung der in Bayern geltenden Lohntarife; Erklärung zum Einsatz von Nachunternehmern.

12. Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 30 Tage nach Eröffnungstermin.

13. Zuschlagskriterien: Gem. VOB/A § 25.

14. Änderungsvorschläge und Nebenangebote: Sind zugelassen; Nebenangebote und Alternativvorschläge sind zwingend bereits mit Abgabe des Angebotes erschöpfend und vollständig zu beschreiben. Nicht eindeutige Unterlagen werden von der Wertung ausgeschlossen. Alle Kosten für eventuelle Umplanungen, auch für die vom Bauherrn beauftragten Ingenieure, sind vom Bieter zu tragen.

15. Sonstige Angaben: Auskünfte zu technischen Inhalten: Klinikum Fürth, Abteilung Technik, Telefon 75 80-49 40, Fax 75 80-49 09; Vergabepflichtstelle ist die VOB-Stelle der Regierung von Mittelfranken. ■